

Bedingungen für den Garantievertrag:

I. Für was leisten wir Garantie?

- (1) Für Ihren im Vertrag näher bezeichneten Anhänger gewähren wir nach Maßgabe der nachstehenden Vertragsbedingungen Garantie. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer II.
- (2) Der Garantievertrag gilt nach Vereinbarung für zusätzliche 12 Monate und beginnt mit dem Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit der Erstausslieferung des Anhängers für die aufgrund gesetzlicher Bestimmung gewährten Gewährleistung.
- (3) Eine Abmeldung oder vorübergehende Stilllegung des Anhängers hat keinen Einfluss auf die Dauer der Garantie. Bei einem Halter- und Besitzerwechsel geht der Vertrag grundsätzlich auf den neuen Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist ein Verkauf des Fahrzeuges an Gewerbliche. In diesem Falle erlischt der Vertrag mit der Übergabe des Fahrzeuges.
- (4) Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und dort zugelassene Fahrzeuge.

II. In welchem Umfang leisten wir?

Für Anhänger leisten wir eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der aufgeführten Bauteile mit Ausnahme der unter Ziffer III. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse). Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere Bauteile ihrer bestimmungsmässigen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt. Funktionsbeeinträchtigungen durch Verschleiß gelten nicht als Defekt im Sinne dieser Bestimmungen.

Wir leisten Garantie für die Funktionsfähigkeit folgender Teile, die nicht durch Verschleiß oder fahrlässig bzw. vorsätzlich hinzugefügten Mängel und Schäden verursacht sind, sondern auf konstruktionsbedingte Mängel oder Materialfehler.

Baugruppen-Garantie:

Kugelkupplung, Auflaufbremse, Rahmen, Aufbauten, Plane, Felgen, Räder, Achsen

III. Was liegt außerhalb der Garantie?

Gilt nur unter Einhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Nähere Informationen hierzu sind zusätzlich in der ausgehändigten Bedienungsanleitung notiert.

Wir leisten keine Garantie

- (1) für
 - a) Wartung (Teile und Service) und allgemeine Verschleißteile sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Anhängers vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind.
 - b) Alle beim Deckungsumfang nicht genannten Teile (vgl. Ziffer II)
 - c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- (2) für die nachfolgenden Positionen und Bauteile
 - a) Glühbirnen, Seilwinden und Ladeboden im vollen Umfang, Radlager,
 - b) Oberflächliche Korrosion, die auf die bestimmungsgemäße Nutzung keinen Einfluss hat
- (3) für Schäden
 - a) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Anhängers oder durch den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht vom Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut sind.
 - b) an Anhänger, die mindestens zeitweilig gewerbsmäßig vermietet werden
- (4) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Hagel, Blitzeinschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrungen, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - e) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderswertiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;
 - f) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen
 - g) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - h) wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der StVO zulässigen Gesamtgewichts oder der Achsbrücke oder dem Liefervertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.
 - i) die durch Tierbiss entstanden sind.
- (5) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang damit stehen, dass
 - a) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und der Anhänger nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünften erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb nicht beachtet werden (z.B. durch Verwendung ungeeigneter oder keiner Schmier- und Betriebsstoffe);
 - c) eine Rückrufaktion des Händlers nicht wahrgenommen wurde;
 - d) ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Vorschaden nicht repariert wurde.
- (6) Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht versicherten Bauteil ein, so ist der Folgeschaden nicht versichert.
- (7) Defekte an einem nicht versicherten Bauteil sind auch dann nicht versichert, wenn dadurch ein Funktionsteil eines versicherten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

IV. Welche Pflichten haben Sie vor und während der Vertragslaufzeit?

Sie sind verpflichtet, an Ihrem Anhänger ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung die vom Händler vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen. Ansonsten besteht kein Anspruch aus dem Vertrag. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit zur Durchführung der Arbeiten den Garantiefall nicht verursacht hat. Die Abwicklung von unter diese Garantie fallenden Schäden erfolgt nur über die Firma Blyss transporttechnik GmbH. Vor Beauftragung der Reparatur sind Sie verpflichtet, dem Unternehmen das Bestehen der Garantie durch Vorlage des Garantienachweises anzuzeigen und den Schaden innerhalb einer Woche durch Sie zu melden.

V. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

- (1) Wir leisten Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiezeit seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
- (2) Im Schadenfall ersetzen wir die garantiebedingten Lohnkosten und Kosten der garantiebedingten Ersatzteile, wenn die Reparatur im Hause der Firma Blyss transporttechnik GmbH durchgeführt wird. Reparaturen bei Fremdwerkstätten bzw. generell außerhalb des Unternehmens werden aus der Garantie ausgeschlossen.
- (3) Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Anhängers zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantispflichtigen Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag, beschränkt sich die Abrechnung auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.
- (4) Für mittelbare Schäden, wie Abschleppkosten, Ab-/Einstellgebühren, Mietkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä. leisten wir keinen Ersatz.

VI. Abwicklung der Garantie

- (1) Die Abwicklung der unter diese Garantie fallenden Schäden erfolgt nur über die Firma Blyss transporttechnik GmbH.
- (2) Vor Beauftragung der Reparatur sind Sie verpflichtet, der Firma Blyss transporttechnik GmbH das Bestehen der Garantie durch Vorlage des Garantienachweises anzuzeigen und uns den Schaden zu melden. Ein Garantieschaden ist uns innerhalb einer Woche durch Sie anzuzeigen.

VII. Welche Pflichten haben Sie nach dem Garantiefall?

Nach dem Garantiefall sind Sie verpflichtet,

- a) den Garantiefall unverzüglich der Firma Blyss transporttechnik GmbH anzuzeigen;
- b) Unserem Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- c) Im Schadenfall das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen.

VII. Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten durch Sie?

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Ihrer in diesem Vertrag und in der Bedienungsanleitung beschriebenen Pflichten, so besteht kein Garantieschutz.

VIII. Wie lange läuft der Garantievertrag?

Die vereinbarte Laufzeit ist im Garantievertrag angegeben.

IX. Wann und aus welchem Grund kann der Garantievertrag gekündigt werden?

- (1) Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- (2) Ändert sich der Eigentümer und Halter des Anhängers, erlischt die Garantie mit seiner Übergabe.

X. Erfüllung und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Vertragsbeziehungen der Parteien ergeben, ist je nach der gesetzlichen Streitwertgrenze das Amtsgericht Seesen oder das Landesgericht Braunschweig zuständig. Außerdem gilt ausdrücklich Seesen als Erfüllungsort.

Stand 01.03.2013